

**Belehrung nach § 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz)**

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnisses und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde mir,

.....

(Name, Vorname, Anschrift – Mandant)

am .....

durch Rechtsanwalt/Rechtsanwältin .....

an dessen/deren Kanzleisitz .....

(Anschrift der Kanzlei)

in .....

(Anschrift des Ortes)

erteilt und erklärt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)